

**Bausteine für das Projekt  
„Visuelle Rechts-  
kommunikation“**

**Thomas Langer**

# **Relevanz der Untersuchung**

**Ruhr-Universität Bochum  
Lehrstuhl für Rechtssoziologie  
und  
Rechtsphilosophie  
Prof. Dr. Klaus F. Röhl**

## Vierter Teil: Zur Relevanz der Untersuchung

Zum Abschluss soll die Relevanz der vorliegenden Arbeit unter den folgenden Gesichtspunkten diskutiert werden. Zunächst wird darauf eingegangen, ob und inwie weit die soziologische Systemtheorie einen fruchtbaren Ansatz für die Beschreibung der juristischen Ausbildungsliteratur darstellt. Im Anschluss daran wird der Beitrag der Arbeit für das Gesamtprojekt „Visuelle Rechtskommunikation“ erörtert. Am Ende sollen mögliche Konsequenzen der Untersuchung für die Medienforschung und die Medienpädagogik/-didaktik aufgezeigt werden.

### **I. Möglichkeiten und Grenzen der Systemtheorie für die Beschreibung der Verbildlichung**

Die soziologische Systemtheorie in der Fassung von *Niklas Luhmann* wurde in der vorliegenden Arbeit auf einem bislang nicht analysierten Gegenstandsbereich angewendet: die visuelle Kommunikation in Schriftwerken der juristischen Ausbildungsliteratur. Daran ist ungewöhnlich, dass *Luhmann* visuellen Phänomenen anscheinend nur wenig Aufmerksamkeit schenkt. Dies könnte man meinen, da nach seinem Verständnis Kommunikation in erster Linie durch Sprache bedingt ist. Sprache fungiert wie kein weiteres Medium als Träger von Sinn. Sinn stellt wiederum das basale Medium für die Operationsweise von sozialen und psychischen Systemen dar. Überdies ist Sprache der wichtigste Mechanismus für die strukturelle Kopplung von psychischen und sozialen Systemen. Indessen ist diese Einschätzung unzutreffend. Vielmehr ist das Phänomen der visuellen Kommunikation in der Systemtheorie im Vergleich zu den Medien- und „Bildwissenschaften“ an einer möglicherweise unüblichen Stelle in der Theorie verortet, gleichwohl stellt es kein theoretisches Randphänomen dar. Visuelle Kommunikation lässt sich als ein weiterer Modus struktureller Kopplung beschreiben.<sup>1</sup> Strukturelle Kopplungen öffnen die Systeme für die gesellschaftliche Evolution. Das Besondere der visuellen Kommunikation in der juristischen Ausbildungsliteratur besteht darin, dass sie die Sprache als strukturelle Kopplung optisch unterstützt. Es besteht eine Interdependenz zwischen visueller und sprachlicher Kommunikation. Des weiteren belegt die vorliegende Arbeit, dass die Unterscheidung Medium/Form sowie *Luhmanns* grundsätzliche Überlegungen zur Bedeutung der Wahrnehmung für die Kommunikation hinreichend Anknüpfungsmöglichkeiten schaffen, die einen Zugang zur Analyse der visuellen Kommunikation auf dem Gebiet von Schriftwerken bieten. Zwar analysiert *Luhmann* nichtsprachliche Kommunikation als spezifische Erscheinung des Kunstsystems der Gesellschaft, doch es konnte hier gezeigt werden, dass gesteigerte Wahrnehmungsleistungen in nichtsprachlicher Form auch im pädagogischen System relevant sind. Damit wird die Systemtheorie für den Anwendungsfall der Verbildlichung ihrem universalen Anspruch als „Supertheorie“ gerecht, alles Soziale erklären zu können. Auf diese Weise wurde erreicht, dass der Untersuchungsgegenstand einer soziologischen Analyse zugänglich gemacht werden konnte im Gegensatz zu einer sprachwissenschaftlichen, sprachphilosophischen oder kulturwissenschaftlichen Betrachtungsweise.

---

<sup>1</sup> *Niklas Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Band 1, Frankfurt a. M., 1997, S. 100 ff.

## *Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation*

Die Anwendbarkeit der Systemtheorie auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand ist die eine Seite. Eine andere bezieht sich auf die Frage, welche neuen Einsichten aus dem Tatbestand der visuellen Kommunikation im pädagogischen System auf dem Gebiet des Rechts als Informations- und Wissenszusammenhang durch die Systemtheorie im Vergleich zu anderen Theorieangeboten gewonnen werden konnten. Worin besteht der „Mehrwert“?

„Synergieeffekte“ konnten vor allem durch die Verknüpfung der systemtheoretischen Analyse der Kommunikation mit der zeichentheoretischen Betrachtung der semiotischen Struktur erzielt werden. Zum einen bedeutet die Verbildlichung die Reaktion auf ein spezifisches Problem im Verhältnis zwischen sozialen und psychischen Systemen. Zum anderen hängt die semiotische Struktur der verwendeten Medien von der spezifischen Operationsweise der Kommunikation in den verschiedenen gesellschaftlichen Funktionssystemen ab.

Das Ausmaß des zu vermittelnden rechtlichen Wissens hat eine Komplexität erreicht, die es zunehmend erschwert, die an der professionellen Rechtskommunikation beteiligten psychischen Systeme durch das Medium der Sprache mit dem gesellschaftlichen Funktionssystem des Rechts zu koppeln. Das Lehrbuchwissen hat einen Umfang erreicht, der nicht mehr vermittelbar ist. Lernbücher und Skripten reduzieren die Informationsmenge und visualisieren die selektierten Wissensinhalte. Das „klassische“ Lehrbuch wird verdrängt.

Eine über die Schriftkommunikation hinausgehende, das heißt typographisch-indexikalisch gesteigerte, visuelle Kommunikation ist die Folge eines Komplexitätsgefälles zwischen psychischen und sozialen Systemen, das möglicherweise durch die visuelle Kommunikation kompensiert wird.

Die Zeichentheorie findet an diese Überlegungen Anschlussmöglichkeiten. Sie begründet, dass es unterschiedliche Ikonizitätsgrade gibt, die danach variieren, inwie weit sich Zeichen vom sprachlich-Symbolischen entfernen. So liegt der Ikonizitätsgrad im Kunstsystem (insbesondere in der bildenden Kunst) in der Regel erheblich höher als in der an Texten gebundenen Kommunikation im pädagogischen System, welche die Vermittlung von rechtlichem Wissen zum Gegenstand hat. Der Ikonizitätsgrad und das Ausmaß der Verbildlichung ist damit abhängig von der Kommunikation im jeweiligen Funktionssystem und dessen spezifischer Operationsweise. Zwar variiert der Ikonizitätsgrad zwischen wissenschaftlichen Lehrbüchern und pädagogischen Lernbüchern nur unwesentlich, da die visuelle Kommunikation aufgrund ihrer Indexikalität in beiden Literaturarten eng an die Sprache angelehnt bleibt. Dagegen differieren Lehr- und Lernbücher im Hinblick auf das Ausmaß der Verbildlichung. Wissenschaftliche Lehrbücher, die in der Regel auf die Systematisierung des Wissens und nicht so sehr auf die Wissensvermittlung ausgerichtet sind, erfordern im geringeren Ausmaß visuelle Kommunikation als pädagogische Lernbücher. Die vorliegende Arbeit verdeutlicht, dass Systemtheorie und Zeichentheorie gewinnbringend miteinander verknüpft werden konnten. Die Grenzen einer systemtheoretischen Analyse liegen bei der engeren Bestimmung der semiotischen Formen. Deren Struktur lässt sich jedoch mit Hilfe der Zeichentheorie inhaltlich konkretisieren. Die Unterscheidung Medium/Form bildet das systemtheo-

retische „Einfallstor“ für die Zeichentheorie. Darin zeigt sich auch die hohe Anschlussfähigkeit der Systemtheorie für den „Import“ fremder Theorien.

## II. Bedeutung für das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“

In welchem Verhältnis steht die Verbildlichung zu den konzeptionellen Überlegungen des Gesamtprojekts „Visuelle Rechtskommunikation“? Die Frage muss bereits im Ansatz spezifiziert werden. Zunächst gilt es, den Ort näher zu bestimmen, an dem eine für das Recht relevante Kommunikation dem Einfluss der Bilder unterliegt. *Röhl* und *Ulbrich* unterscheiden Bilder vom Recht und Bilder im Recht.<sup>2</sup> Letztere seien dadurch gekennzeichnet, dass sie in der rechtsinternen Kommunikation Verwendung finden. Diese Zuordnung ist nicht zwingend. Zwar sind die visuellen Phänomene der juristischen Ausbildungsliteratur nicht Bilder vom Recht, sondern Bilder im Recht. Sie werden jedoch in erster Linie in der pädagogischen Kommunikation verwendet, die das Recht wie auch andere Wissensgebiete als Informationszusammenhang behandelt. Die Verbildlichung findet also nicht im Rechtssystem statt. Es handelt sich um visuelles Recht im pädagogischen System. Relevante Thesen zur visuellen Rechtskommunikation müssen aufgrund dieser „Verlagerung“ der Kommunikation vom Recht in die Pädagogik an die besonderen Verhältnisse des pädagogischen Systems angepasst und anhand der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit überprüft werden.

1. Das ikonische Zeitalter soll auch für die rechtsinterne Kommunikation angebrochen sein.<sup>3</sup> Für die pädagogische Kommunikation in bezug auf rechtliche Inhalte kann dies nur mit Modifikationen bejaht werden. Es existiert nur eine geringe Anzahl von realistischen Bildern, die die pädagogische Kommunikation mit gesteigerten Wahrnehmungsleistungen versorgen. Dies geschieht vor allem durch Indices in der Form von typographischen Formmerkmalen und logischen Bildern. Für die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur muss folgerichtig von einer „indexikalischen Zeitenwende“ gesprochen werden. Letztlich ist und bleibt Kommunikation mit und in diesen Formen digitale Kommunikation. Dagegen spielt die analoge Kommunikation bisher weiterhin eine unwesentliche Rolle.

2. Es wird vertreten, dass durch die Verwendung von Bildern Wort und Schrift zurückgedrängt würden.<sup>4</sup> Das gilt nicht für die juristische Ausbildungsliteratur. Wort und Schrift erfahren durch die Verbildlichung geradezu eine Aufwertung. Die Schrift wird durch typographische Gestaltungsmerkmale stärker als bisher gegliedert. Rechtliche Begriffe werden durch logische Bilder stärker als bisher formalisiert. Bedeutungsunabhängige Effekte, sogenannte subsemantische Bildwirkungen, wie sie für die visuelle Rechtskommunikation vermutet werden<sup>5</sup>, dürften kaum auftreten, da logische Bilder und typographische Formen den Text als sprachliches Geilde visualisieren. Subsemantische Bildwirkungen gehen – wenn überhaupt – von

---

<sup>2</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, Visuelle Rechtskommunikation, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, H. 2, 2000, S. 355-385 (356 f., 360 ff.).

<sup>3</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, 2000, S. 355.

<sup>4</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, 2000, S. 356.

<sup>5</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, 2000, S. 380 f.

den wenigen Analogbildern aus. Möglicherweise erhöhen diese wegen ihres Unterhaltungswerts die Lernmotivation.

3. Außerdem wird vermutet, dass Verfahren und Inhalte des Rechts durch die visuelle Kommunikation verändert werden. Durch die Verbildlichung werden rechtliche Wissensinhalte komprimiert und formalisiert, andere Informationen fallen ganz weg. Die Steigerung der Vermittlungsleistung für bestimmte rechtliche Inhalte geht also mit einem Informationsverlust einher. In diesem Zusammenhang zwingt die pädagogische Funktion der Vermittlung zu einer stärkeren Reduktion von Komplexität in den Lernbüchern als die wissenschaftliche Kommunikation in den Lehrbüchern.

4. Für die Rechtskommunikation bestehe kein Bedarf für Bilder.<sup>6</sup> Dies gilt nicht für die Vermittlung rechtlicher Inhalte. Logische Bilder und typographische Formmerkmale sind in der pädagogischen Kommunikation im Hinblick auf die Reduktion von Komplexität und zur Effektivierung des Wissenserwerbs funktional. Die Verbildlichung löst ein soziales Koordinationsproblem im pädagogischen System.

5. Es kann hier nicht der Auffassung gefolgt werden, dass die Semantik der Bildkommunikation gegenüber der sprachlichen Kommunikation schwächer ausfällt.<sup>7</sup> Dies mag für realistische Bilder zutreffen. Dagegen verweisen logische Bilder und typographische Formmerkmale auf den Text und verstärken den sprachlichen Bedeutungstransfer. Daraus folgt weiter, dass die Verbildlichung auch nicht dazu führt, dass bedeutungsunabhängige Wirkungen stimuliert werden.

6. Nach *Katsh* soll die visuelle Kommunikation im Recht zu einer Betonung der Einzelfallgerechtigkeit führen.<sup>8</sup> Logische Bilder können im pädagogischen Kontext eine Methode darstellen, die es ermöglicht, den Entscheidungsprozess bei der Fallbearbeitung zu rationalisieren. Dadurch wird indirekt auch die Herbeiführung von Einzelfallgerechtigkeit gefördert.

7. Es wird vermutet, dass das abstrakte Regeldenken des Rechts im Gegensatz zur Konkretheit realistischer Bilder steht.<sup>9</sup> Daraus soll folgen, dass die vermehrte Verwendung realistischer Bilder die Entscheidung nach abstrakten Regeln zugunsten einer individuellen Behandlung des Einzelfalls zurückdrängen. Die Verwendung logischer Bilder belegt, dass es im Gegensatz zur philosophisch-ästhetischen Tradition<sup>10</sup> nicht nur eine konkrete Sinnlichkeit gibt, sondern auch eine abstrakte Sinnlichkeit. Während erstere an unsere Gefühle, Empfindungen und Begierden appelliert, auf die wir mit Lust/Unlust reagieren, richtet sich letztere an unsere Kognitionen. Logische Bilder sind an der abstrakten Begrifflichkeit des Rechts ausgerichtet. Irritationen, die möglicherweise von einer konkreten Sinnlichkeit ausgehen, sind somit nicht zu erwarten.

---

<sup>6</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, 2000, S. 356.

<sup>7</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, 2000, S. 357.

<sup>8</sup> *M. Ethan Katsh*, The Electronic Media and the Transformation of Law, New York, Oxford, 1989, S. 247-265; *ders.*, Law in a Digital World, New York, Oxford, 1995, S. 141.

<sup>9</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, 2000, S. 381 f.

<sup>10</sup> Vgl. etwa *Terry Eagleton*, Ästhetik: die Geschichte ihrer Ideologie, Stuttgart, Weimar, 1994.

8. Es ist hier nicht der Ort, die Frage zu diskutieren, ob, inwieweit und in welcher Hinsicht Bilder Grenzen überwinden können.<sup>11</sup> Dieses Problem stellt sich für die Verbildlichung nicht, da sich Typographie und logische Bilder ohne weiteres in den begrifflichen Normzusammenhang des Rechts einfügen und die operative Geschlossenheit des Rechts reproduzieren. Diesen Tatbestand fassen wir als visuelle Selbstreferenz.

9. Auch ein möglicher Bedeutungsverlust des Rechts, der dann eintreten soll, wenn das Recht die Bilderflut nicht aufnimmt, ist im Hinblick auf die Ausbildungsliteratur nicht zu erwarten. Die Integration von bildlichen Phänomenen findet statt – und zwar selektiv entsprechend den kommunikativen Erfordernissen des pädagogischen Systems mit der Hilfe von Typographie und logischen Bildern. Auf diese Weise hält die pädagogische Kommunikation von rechtlichen Inhalten den Anschluss an den gesellschaftsweiten Bildertrend.

### **III. Konsequenzen für die Medienforschung und Rechtspädagogik/-didaktik**

Die philosophische und empirische Medienforschung konzentriert ihre Aufmerksamkeit auf die neuen Medien, insbesondere auf das semiotische Gewebe des Internets. Dagegen verliert sie das traditionelle Buchmedium aus dem Blick. Vielerorts macht sich Kulturpessimismus breit. Häufig ist vom Untergang des Buches die Rede. Doch durch die Informationstechnologie entstehen nicht nur neue Medien, die die Kommunikation verändern und deshalb mit guten Gründen einen wichtigen Forschungsgegenstand darstellen. Wie die vorliegende Untersuchung zeigt, lohnt es sich weiterhin, das traditionelle Buchmedium in seiner Gestalt und Entwicklung zu analysieren. So wird die Schrift zunehmend visualisiert.

Aufgabe der Medienforschung muss es sein, zu untersuchen, ob die Linearität der Schrift in Abhängigkeit von der Literaturart auch noch in Zukunft Bestand hat oder ob sie zunehmend der visuellen Kommunikation weicht. Gegenwärtig steht zumindest für die Lernbücher der juristischen Ausbildungsliteratur fest, dass die Rezipienten mit einer Vielzahl von visuellen Reizen konfrontiert werden. Wie bereits mehrfach angesprochen wurde, hat das rechtliche Wissen eine Komplexität erreicht, die unter den herrschenden zeitlichen Restriktionsbedingungen eines auf acht Semestern angelegten juristischen Studiums nicht mehr vermittelbar ist. Das zu vermittelnde Wissen muss deshalb stärker als bisher strukturiert und selektiert werden. Ob die neuen typographischen und graphischen Formen diese Strukturierungs- und Selektionsfunktion in geeigneter Weise erfüllen, kann an dieser Stelle nicht mit letzter Sicherheit beurteilt werden. Nach dem Eindruck des Verfassers wirken die verwendeten Visualisierungen häufig unbeholfen, unprofessionell und damit verbesserungsbedürftig.

Eine lohnenswerte Aufgabe für die Rechtspädagogik und –didaktik wäre es, typographische und graphische Lernmittel stärker als bisher im Hinblick auf deren gestalterische Umsetzung zu reflektieren, um das Design zu verbessern als notwendige Bedingung für eine effektivere Wissensvermittlung. Viel größere Schwierigkeiten

---

<sup>11</sup> Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich, 2000, S. 384.

bereitet die inhaltliche Verbesserung der Visualisierungen, insbesondere die für das Rechtsverständnis im hohen Maße geeigneten logischen Bilder sind entwicklungsbedürftig und Entwicklungsfähig. In der fehlenden Konventionalisierung sehen wir den Hauptmangel der logischen Bilder. Hier sollen zwei Szenarien als mögliche Konsequenzen aufgezeigt werden:

1. Man könnte zur Entwicklung der Visualisierung eine Parallel zur Entwicklung der Schrift heranziehen und darauf vertrauen, dass sich durch eine dauerhaft ausgeübte Praxis im Laufe der Evolution von Visualisierungen bestimmte visuelle Formelemente mehr oder weniger unbewusst „abschleifen“, die dann in einer noch nicht absehbaren Zukunft zum Kernbestand eines „Bildalphabets“ gehören.
2. Ein anderer Weg könnte so aussehen, dass man nach einem formalisierten visuellen Code der Logik forscht, der auf den rechtlich begrifflichen Zusammenhang anwendbar ist. M. E. stellen die sogenannten Existential Graphs von *Charles S. Peirce* eine visuelle Formpalette bereit, die es ermöglicht, sämtliche logischen Relationen der rechtlichen Propositionen zweidimensional abzubilden.<sup>12</sup> Eine Entscheidung für *Peirce* hätte somit zur Folge, dass logische Relationen den Hauptgegenstand der zu visualisierenden Elementen abgeben würden. Eine solche diagrammatische Visualisierung ist nicht ohne Voraussetzungen. Sie bedingt eine vorher zu leistende sprachlogische Analyse der zu visualisierenden Rechtstexte. Erst auf dieser Grundlage kann eine logisch korrekte Transkodierung im Flächenraum erfolgen. Dadurch würde man eine methodisch korrekte Visualisierung erreichen, die das bisherige Niveau erhöht. Die dafür erforderliche Grundlagenforschung kann freilich an dieser Stelle nicht geleistet werden. Es wäre ein lohneswertes Unternehmen, die Visualisierung des Rechts in diese Richtung weiter zu verfolgen.

Indessen geht das Hochschulinnovationsprojekt „Recht anschaulich“ an der Ruhr-Universität Bochum am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie erste Schritte zur Verbesserung der Visualisierung des Rechts. Ziel ist es, ein Lernmodul zu erstellen, in dem die Rechtsgeschäftslehre des BGB-AT mit Hilfe von Comics und logischen Bildern visualisiert wird. Die visualisierten Lernmittel werden im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit in den entsprechenden zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften (Grundlehren des Bürgerlichen Rechts) anhand von Fällen erprobt.

---

<sup>12</sup> Vgl. *Don D. Roberts*, The Existential Graphs of Charles S. Peirce, Mouton, 1973.